

ZFU * Peter-Welter-Platz 2 * 50676 Köln

Kräuterberatung
Dipl.-Geol. Olga Dietl
Am Seelachwald 40

D 70499 Stuttgart

Köln, den 15.10.2009

AZ.:373/II/ 285/5011

Durchwahl: -30

Anzeige des Vertriebs eines Fernlehrgangs, der gem. § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG - nach Inhalt und Ziel ausschliesslich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

hier:

Fernlehrgang: Heilkräuterkunde für Tiere
Register-Nr.: II/ 285

Ihr Schreiben vom 25.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben zeigten Sie den Vertrieb eines Fernlehrgangs an.

Aufgrund der übersandten Unterlagen habe ich festgestellt, dass der Fernlehrgang ausschliesslich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient und somit nur der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 4 FernUSG bedarf.

Den Fernlehrgang werde ich in das Verzeichnis der anzeigepflichtigen Fernlehrgänge aufnehmen. Die Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes über Vertragsbedingungen und über die Werbung mit Informationsmaterial gelten auch für anzeigepflichtige Fernlehrgänge; eine inhaltliche Überprüfung erfolgt nicht.

Sollten Sie im Informationsmaterial darauf hinweisen, dass der Fernlehrgang der ZFU angezeigt ist, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Lehrgang inhaltlich überprüft wurde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Pelzer

